



Stadtwerke Parchim GmbH

Netzanschlussvertrag

über den

Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes

zwischen der

Stadtwerke Parchim GmbH
Netzbetrieb
Ostring 38
19370 Parchim

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Herr/Frau/Firma	
Name:	
Vorname:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	

als Eigentümer(in) des Grundstückes/des Gebäudes
- nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

für das nachstehende Grundstück/Gebäude

Grundstück. Straße/Hausnummer: PLZ Ort	
Flur: / Flurstück:	
Verbrauchsstellen-Nr.:	
	ja/nein
Elektrohausanschluss	<input type="checkbox"/>
Gashausanschluss	<input type="checkbox"/>
Trinkwasserhausanschluss	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Anschluss (Bezeichnung):	

Präambel

Grundlagen des vorliegenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und Verteilungsnetzbetreiber sind das Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 (EnWG), die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477).

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer. Das Netzanschlussverhältnis umfasst die Herstellung/Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft/Gebäude an das Netz des Netzbetriebes der Stadtwerke Parchim GmbH als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern.
- (2) Die Regelungen der Anschlussnutzung, der Netznutzung und der Einspeisung sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- (3) Für das Netzanschlussverhältnis und für die Herstellung und Betrieb des Netzanschlusses gelten die Niederspannungsanschlussverordnung (-NAV) vom 01. November 2006 in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge der Stadtwerke Parchim GmbH.

§ 2

Netzanschluss

- (1) Der Netzbetreiber (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)
 - a) stellt den Netzanschluss an sein Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor bzw.
 - b) hält dem Anschlussnehmer für die Dauer dieses Vertrages den bestehenden Netzanschluss weiterhin vor.
- (2) Als Auftragserteilung für die Herstellung des Netzanschlusses gilt das vom Anschlussnehmer bestätigte Angebot des Netzbetreibers.
- (3) Anschlussart, Übergabestellen, Eigentumsgrenzen und Herstellungskosten/Anschlussbeiträge sowie die Ausführungsfrist ergeben sich aus dem bestätigten Angebot des Netzbetreibers.

§ 3

Zahlung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Netzbetreiber erhebt nach Auftragserteilung (Bestätigung des Angebotes) eine Anzahlung von 40 Prozent der Gesamtkosten. Hierüber erhält der Anschlussnehmer eine gesonderte Rechnung.
- (2) Die im Angebot angegebenen Preise gelten maximal 1 Jahr bzw. bis zur Einführung neuer Preise. Wird das Angebot innerhalb eines Monats abgegeben gelten stets die Preise des Angebotes.

§ 4 Anlagen zum Vertrag

- (1) Für diesen Vertrag gelten im Übrigen die als Anlagen beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge des Netzbetreibers der Stadtwerke Parchim GmbH“ und das „Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlussverträge der Stadtwerke Parchim GmbH“.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum _____ in Kraft.
Das Vertragsverhältnis nach Abs. (1) besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Netzanschlussvertrag ersetzt wird. Die Anschlusspflicht nach § 18 EnWG und die Bedingungen des Netzanschlusses nach § 17 EnWG bleiben davon unberührt.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss weder von ihm noch von einem Dritten ab Wirksamkeitsdatum der Kündigung mehr genutzt wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschluss nach Beendigung des Vertrages vom Netz zu trennen.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code, Distribution Code, Metering Code sowie die Niederspannungsanschlussverordnung ergänzend heranzuziehen.
- (3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, werden die Vertragsparteien den Vertrag den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche und/oder schriftliche Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Parchim.

§ 4 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: Allgemeine und Technische Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Parchim GmbH

Anlage 2: Eigentumsgränze (Zeichnung)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Anschlussnehmer
(Stempel, Unterschrift)

.....
Netzbetreiber
(Stempel, Unterschrift)

Erklärung des Grundstückseigentümers

- a) Der Grundstückseigentümer stimmt der Inanspruchnahme seines Grundstückes unter Anerkennung der „Allgemeine und Technische Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz“, die er zur Kenntnis genommen hat und mit deren Geltung er einverstanden ist, zu. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Kabeltrasse für den Anschluss nicht überbaut wird, anderenfalls hat er für alle daraus folgenden Erschwernisse die Kosten zu tragen.
- b) Der Grundstückseigentümer erklärt, in die Rechtsposition des Anschlussnehmers aus diesem Vertrag einzutreten, wenn das Nutzungsrecht des Anschlussnehmers am Grundstück endet und der Netzanschlussvertrag mit dem bisherigen Anschlussnehmer entsprechend beendet wird, es sei denn, das Netznutzungsrecht am Grundstück wird gleichzeitig auf einen Dritten übertragen, der einen neuen Netzanschlussvertrag abschließt.
- c) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung seines Grundstücks, den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten und den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Grundstückseigentümergeklärung zu verpflichten.

Name:

Anschrift:

Datum:

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers
(auch wenn mit dem Anschlussnehmer identisch)